

Richtlinien

Soforthilfe für vom Krieg in der Ukraine betroffene Studierende

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschüler_innenschaft ist, dass die_der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist, (gem. §2 (1) und §2 (2) HSG 2014) und im Sinne dieser Richtlinien von den militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Ukraine und Russland finanziell betroffen und damit sozial bedürftig ist, indem beispielsweise kein Zugriff auf Bankkonten besteht oder keine Unterstützungszahlungen, die bislang von Angehörigen oder Stellen geleistet wurden, gegeben ist.

Mitarbeiter_innen der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft kann keine Unterstützung gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Soziale Bedürftigkeit

(1) Zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit werden eingereichte Kontoauszüge, eigene Angaben und Erläuterungen herangezogen. Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen und nicht ausreichend Erspartes vorhanden ist, um die Lebenskosten der_des Antragstellenden mittelfristig zu decken. Davon ausgenommen sind Ersparnisse, die für studienbezogene Kosten, verwendet werden müssen. Soziale Bedürftigkeit kann auch dann vorliegen, wenn auf bestehendes Erspartes, oder Einkommen nicht zugegriffen werden kann. Etwaige Einnahmeausfälle oder finanzielle Verluste, die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöst wurden, werden bei der Bearbeitung berücksichtigt. Potenzielle Ausfälle von Einkünften durch fehlende Unterhalts-, oder Stipendienzahlungen, Flucht von Familienangehörigen, verunmöglichtem Zugriff auf Konten, Wertverlust der Währung im Herkunftsland werden berücksichtigt.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der_des Antragsteller_in fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Vermietung, Verpachtung, Veranlagungen, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- a) Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder)
- b) Studienbeihilfe und sonstige Stipendien
- c) Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder ihr/e Kind/er) sowie sonstige
- d) Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten
- e) Kinderbetreuungsgeld

(3) Folgende Ausgaben werden in der Bearbeitung berücksichtigt:

- a) tatsächlich entstandene Kosten fürs Wohnen
- b) zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge
- c) Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung
- d) Kinderbetreuung
- e) Unterhalt für eigene Kinder, die nicht im selben Haushalt leben
- f) Krankenversicherung
- g) die notwendigen Fahrten einer_s Studierenden am und zum Studienort

- h) Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.)
- i) Kurse mit Studienbezug und Sprachkurse, auch wenn diese im Zuge der „Corona-Krise“ abgesagt wurden oder nicht in geplanter Form stattfinden
- j) Kosten, die im Falle einer Erkrankung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung anfallen
- k) Kosten, die durch die Flucht der_des Antragsteller_in, oder deren Bezugspersonen verursacht wurden

Etwaige andere Ausgaben oder außerordentliche Kontobewegungen sind schriftlich im Antrag zu erläutern.

Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft können von den Studierenden postalisch oder per Mail via soforthilfe@oeh.ac.at an die ÖH-Bundesvertretung übermittelt oder vor Ort abgegeben werden.

(2) Die Richtigkeit der Angaben wird eidesstattlich erklärt.

(3) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der_des Studierenden zu enthalten hat, ist folgendes beizulegen:

- Kopie eines Lichtbildausweises, oder ein Studierendenausweis mit Foto
- Eine unterschriebene Datenschutzerklärung
- Eine Inskriptionsbestätigung
- Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten im Besitz der_des Antragssteller_in (sollte auf diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht zugegriffen werden können, ist das im Antrag festzuhalten)
- Ein Nachweis über die finanzielle Betroffenheit durch den Krieg. Dieser kann beispielsweise durch folgende Dokumente erbracht werden:
 - Nachweis über ein ukrainisches, oder russisches Konto im Besitz der_des Studierenden
 - Bestätigung durch eine österreichische Bank, dass derzeit auf ein Konto in Zusammenhang mit dem Ukraine Krieg nicht zugegriffen werden kann
 - Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass früher Unterstützungsleistungen aus der Ukraine, oder aus Russland erbracht wurden.
 - Schreiben der Eltern, Bekannten, oder einer staatlichen Stelle, dass der_die Studierende Unterhaltsleistungen erhalten hat
 - Bescheid über die Gewährung eines Stipendiums von einer russischen oder ukrainischen Stelle.
 - Nachweis über eine Erasmus-Förderung von ukrainischen Studierenden, die mit Wintersemester 2021/2022 ausgelaufen ist.

Sollten für den_die Studierende derzeit kein Zugriff auf die oben genannten Dokumente bestehen, ist dies in der Begründung festzuhalten und im Antrag eidesstattlich zu erklären

Verfahren

(1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Zustimmung zur Einverständniserklärung der_des Bewerberin_s hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.



(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferat, Vorsitz und Wirtschaftsreferat getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der_dem Antragsteller_in, auf Verlangen auch der_dem jeweiligen zuständigen Sozialreferent_in bzw. dem Vorsitz der Hochschule der Antragsteller_in mitgeteilt.

Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller_innen. Sollten die für die Soforthilfe für vom Krieg in der Ukraine betroffenen Studierenden bereitgestellten Mittel erschöpft sein, können keine weiteren Auszahlungen stattfinden.

(2) Antragsteller_innen können nur einmal durch die Soforthilfe für vom Krieg in der Ukraine betroffenen Studierenden gefördert werden.

(3) Die Unterstützung beträgt höchstens 1.000 Euro im Studienjahr. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage.

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit 09.03.2022 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien treten mit 06.06.2022 außer Kraft.